

gegebenenfalls deren Stellungnahme dazu Maßnahmen einleiten müssen.

Einige spezielle Hinweise möchten wir noch für die Entscheidungen geben, wenn hauptamtliche Führungs-IM in Verkehrsunfällen verwickelt sind oder - wie es nicht selten passiert - die StVO bzw. StVZO verletzen und das Eingreifen der Deutschen Volkspolizei erforderlich ist. ¹⁾ In solchen Fällen ist damit zu rechnen, daß sich die Genossen der DVP je nach Sachlage schriftlich oder mündlich mit dem Scheinarbeitsverhältnis in Verbindung setzen, insbesondere dann, wenn die Führungs-IM unter Alkoholeinwirkung standen, den Verkehrsunfall schuldhaft verursachten, die Kraftfahrzeugpapiere als Eigentümer des Fahrzeuges das Scheinarbeitsverhältnis ausweisen u.a.

Von den Leitern wäre vor allem zu prüfen bzw. zu veranlassen:

- Können Offiziere im besonderen Einsatz, IM in Schlüsselpositionen u.a. IM, Sicherheitsbeauftragte und GMS sowohl bei der DVP als auch im Scheinarbeitsverhältnis zur Ausschaltung der Gefahrenmomente genutzt werden?
- Inwieweit sind sie befugt oder in der Lage, schriftliche Anfragen, Dokumente u.a. in unserem Auftrage an sich zu nehmen oder auf mündliche Anfragen entsprechende Auskünfte zu erteilen?
- Wo ist es nicht möglich oder zweckmäßig, den natürlichen Weg der Ermittlungsarbeit der DVP zum bzw. im Scheinarbeitsverhältnis zu verhindern, welche Maßnahmen ergeben sich daraus?

1) Bei solchen Führungs-IM, die in Ausübung ihrer inoffiziellen Tätigkeit für das MfS ein Kraftfahrzeug führen, müssen sich die operativen Mitarbeiter auch dafür verantwortlich fühlen, daß sich am Fahrzeug keine Mängel befinden, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Es ist bekannt, daß sich die VK im Ergebnis durchgeführter Kontrollen bei negativen Feststellungen am Fahrzeug an das Verkehrssicherheitsaktiv der Arbeitsstelle wendet und gegebenenfalls eine Auswertung mit schriftlicher Mitteilung über die festgelegten Maßnahmen verlangt.